

Rechtsanwaltskammer Berlin · Littenstraße 9 · 10179 Berlin

Per Mail: poststelle@senjustva.berlin.de
Senatsverwaltung für Justiz,
Verbraucherschutz und Antidiskriminierung
Salzburger Str. 21-25
10825 Berlin

Berlin, 28. Oktober 2019/pi-af

**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Verbraucherschutzes
im Inkassorecht**

Ihr Schreiben vom 11. Oktober 2019

Ihr Akz: I A 2 – 3420/7

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Wettley,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht Stellung nehmen zu können.

Der Gesetzentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz war Gegenstand der Tagung der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern am 19. Oktober 2019. Im Ergebnis wurde nach einer ausführlichen Diskussion folgender, einstimmiger Beschluss gefasst:

„Die Gebührenreferententagung lehnt die Überlegungen zu inkassorechtlichen Vorschriften, soweit die Anwaltschaft betroffen ist, ab. Sie ist der Auffassung, dass man mit den geltenden Gesetzen und mit den Möglichkeiten der Erläuterung und der Darlegung der anwaltlichen Tätigkeit im Aufforderungsschreiben den Unterschieden zwischen den reinen Inkassodienstleistern und anwaltlicher Tätigkeit ausreichend gerecht wird. Zur Begründung wird auf das der Tagesordnung beigefügte Material 4D verwiesen.“

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin macht sich diesen Beschluss sowie die als Anlage beigefügte Begründung vollumfassend zu eigen und bittet Sie, sich im Bundesrat für die Interessen der Anwaltschaft und gegen diesen Referentenentwurf einzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hofmann
Vizepräsidentin

Begründung zum Beschluss der Gebührenreferenten vom 19. Oktober 2019

A) Einleitung:

Der Gesetzgeber hat sich das Ziel gesetzt, durch das geplante Gesetz die aus seiner Sicht im Verhältnis zum Aufwand zumeist als deutlich zu hoch anzusehenden Inkassokosten zu senken und die Ausnutzung der mangelnden Rechtskenntnisse der Schuldner von Inkassoforderungen zu unterbinden. Dazu soll eine Reihe von gesetzgeberischen Maßnahmen ergriffen werden, in denen zum einen die nach RVG zu berechnenden Gebühren für die außergerichtliche Inkassotätigkeit drastisch - nämlich um nahezu 50 % - gesenkt werden sollen, und zwar auch im Mandatsverhältnis zwischen Anwalt und Gläubiger. Gleichzeitig jedoch sollen neue und sehr weitgehende Aufklärungs- und Hinweispflichten generiert werden, die einen erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Anwälte darstellen.

Der Gesetzesentwurf ist geprägt von der Absicht, den Schuldner vor angeblich häufigen unredlichen und zum Teil sogar kriminellen Machenschaften von im Inkassowesen tätigen Anwälten und Inkassounternehmen zu schützen. Dabei verliert der Gesetzgeber aus dem Blick, dass jedenfalls bei berechtigten Forderungen - bei unberechtigten Forderungen stellt sich die Frage der Kostenerstattung ohnehin nicht - es zunächst einmal der Schuldner ist, der sich nicht gesetzestreu verhält und seine Zahlungspflichten nicht erfüllt. Zutreffend weist der Gesetzgeber darauf hin, dass der Waren- und Dienstleistungsaustausch auf Kreditierungsbasis - vor allem aufgrund der Nutzung des Internets - deutlich zugenommen hat und der Wirtschaft durch die vermehrte Nichtzahlung insbesondere kleiner Forderungen ein erheblicher Schaden entsteht. Die Verantwortung hierfür liegt jedoch weder bei den Unternehmen noch bei den jeweiligen Dienstleistern, die die Unternehmen dabei unterstützen, ihre Forderungen durchzusetzen. Der zahlungsunwillige oder -unfähige Schuldner war "mündig" genug, eine Ware oder Dienstleistung zu bestellen und einen wirtschaftlichen Wert entgegenzunehmen. Wenn es dann um die Bezahlung geht, wird der Schuldner im Gesetzesentwurf plötzlich zu einem gejagten Wild, einem unwissenden, von der Erfüllung seiner selbst eingegangenen Verpflichtungen geradezu überforderten Bürger, dem die Konsequenzen seines Tuns (Verstoß gegen seine Zahlungspflichten) zunächst einmal fürsorglich vom Unternehmer bzw. den von ihm mit der Forderungseinziehung beauftragten Rechtsdienstleistern - kostenlos! - erläutert werden sollen. In diesem gesetzgeberischen Ansatz kommt eine "Schieflage" zum Ausdruck, die durch das berechnete Anliegen des Verbraucherschutzes nicht zu rechtfertigen ist und die vertragstreue Partei - den Warenlieferanten bzw. Dienstleistungserbringer und die von ihm beauftragten Anwälte bzw. Inkassounternehmen - unangemessen benachteiligt.

Es wird nicht verkannt, dass es im Rahmen der Berechnung von Inkassokosten zu Missbrauchsfällen gekommen ist und weiterhin kommt. Diese werden jedoch, soweit sie bekannt werden, auf der Grundlage der bestehenden Gesetze umfassend zivil- und strafrechtlich sanktioniert (vgl. zuletzt BGH, Urteil vom 14.03.2019 - 4 StR 426/18). Der

Schuldner, dem es möglich ist, am Dienstleistungs- und Warenaustausch aktiv teilzunehmen, ist auch in der Lage, von ihm als ungerechtfertigt empfundene Inkassokosten zu überprüfen; das Internet stellt hierzu ausreichende Möglichkeiten zur Verfügung. Das im Referentenentwurf aufgeführte Argument, die Gerichte müssten vor Verfahren, in denen es um die Überprüfung von Inkassokosten geht, bewahrt werden, kann nicht als Rechtfertigung dafür dienen, die für Inkassotätigkeiten abrechenbare Vergütung drastisch und generell zu reduzieren - und das in Zeiten, in denen durch steigende Personal- und Raumkosten die Kostenbelastung der Anwälte permanent steigt und die letzte Gebührenanpassung mehr als sechs Jahre zurückliegt.

Hinzu kommt, dass der Gesetzesentwurf weder zwischen Inkassoleistungen durch Anwälte einerseits und durch Inkassounternehmen andererseits differenziert noch zwischen dem Auftragsverhältnis Gläubiger - Erbringer der Inkassoleistung einerseits und dem Erstattungsverhältnis Schuldner - Gläubiger andererseits.

B) Geplante Neuregelungen:

I. Änderung der Anmerkung zu Nr. 2300 VV RVG:

Der beabsichtigten Einführung von Absatz 2 in der Anmerkung zu Nr. 2300 VV RVG wird entgegengetreten. Die vorgesehene neue Schwellengebühr von 0,7 mit einer Obergrenze von 1,3 wird dem tatsächlich von Anwälten zu erbringenden Tätigkeitsaufwand nicht gerecht. Im Referentenentwurf wird zutreffend darauf hingewiesen, dass 51 % der Inkassoforderungen unter 100,00 € liegen und damit die unterste Gebührenstufe ausgelöst wird; eine 1,3-Geschäftsgebühr als derzeitige "Maximalvergütung" beträgt 58,50 € netto. Dass diese Gebühr die Ausgangsforderung unter Umständen übersteigt, ist unerheblich für die Frage der Angemessenheit. Entscheidend ist der persönliche und organisatorische Aufwand für die ordnungsgemäße Erbringung der Inkassoleistung. Hierzu gehört die vollständige Schlüssigkeitsprüfung der Forderung ebenso wie die sorgfältige Erfüllung der bereits jetzt sehr umfassenden Darlegungs- und Informationspflichten aus § 43 d) Abs. 1 und Abs. 2 BRAO. Bei (teil-)automatisierten Inkassodienstleistungen sind zudem die Kosten für die Anschaffung und Vorhaltung der entsprechenden EDV zu berücksichtigen. Die vorgesehene 0,7-Gebühr (= 31,50 € netto) kann den vorstehend geschriebenen Aufwand nicht annähernd kostendeckend kompensieren; sie liegt noch unter dem Kostenniveau aus dem Zeitraum 2004 bis 2013, d. h. vor Inkrafttreten des 2. KostRMOG. Der Hinweis im Gesetzesentwurf auf Onlineportale, die als Billiganbieter Inkassodienstleistungen für 25,00 € oder gar 15,00 € anbieten, trägt der (berufsrechtlichen) Verantwortung des Anwalts für eine sorgfältige Erfüllung des vom Gläubiger erteilten Auftrags in keiner Weise Rechnung. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die Schwellengebühr von 0,7 überschritten werden darf, wenn die Inkassodienstleistung **besonders** umfangreich oder **besonders** schwierig war. Die hier vom Gesetzgeber aufgestellten Hürden sind **besonders** hoch und lassen nur ausnahmsweise eine Überschreitung der 0,7-Gebühr zu.

Auch von der Gesetzessystematik ist, wie einleitend schon ausgeführt, das Anliegen des Gesetzgebers, den Schuldner vor unberechtigten Kostenerstattungsansprüchen zu schützen, an der falschen Stelle verortet, denn mit der Reduzierung der Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG greift der Auftraggeber zugleich in das Mandatsverhältnis zwischen Gläubiger und dem eine Inkassodienstleistung erbringenden Anwalt ein, ohne dass es hierfür die geringste Notwendigkeit gibt.

Soweit schließlich der Gesetzentwurf den Gläubigern eine Mitverantwortung in Bezug auf nichtbeitreibbare Forderungen zuweist, indem er den Gläubigern eine unzureichende Bonitäts- oder Identitätsprüfung vorhält, und auf diese Weise den Gläubigern aufgibt, die künftigen Mindereinnahmen der Inkassosanwälte und -unternehmen durch den Verzicht auf für die Gläubiger vorteilhafte Vergütungsvereinbarungen zu kompensieren, zeigt dies wiederum deutlich die eingangs geschilderte nicht akzeptable Gewichtung auf, die den säumigen Schuldner privilegiert und die das Gesetz respektierenden Beteiligten benachteiligt.

II. Änderung von Nr. 1000 Abs. 1 S. 2 VV RVG:

Der geplanten Absenkung der Einigungsgebühr von 1,5 auf 0,7 bei Ratenzahlungsvereinbarungen nach Nr. 1000 VV RVG ist ebenfalls zu widersprechen.

Zunächst ist zu beanstanden, dass die geplante Änderung sämtliche Ratenzahlungsvereinbarungen betreffen soll, also auch solche, die nicht im Rahmen einer Inkassotätigkeit geschlossen werden.

Zudem kann das Argument, dass sich die Einführung der Streitwertgrenze in § 31 b) RVG in der untersten Streitstufe als nicht kostensenkend erwiesen hat, nicht als Rechtfertigung für die Absenkung herangezogen werden. Die Gebühr nach Nr. 1000 Abs. 1 Nr. 2 VV RVG gilt den Aufwand des Anwalts für die Erstellung einer individuell auf die Verhältnisse des Schuldners zugeschnittenen Ratenzahlungsvereinbarung ab. Die Ratenzahlungsvereinbarung beinhaltet ein Entgegenkommen des Gläubigers gegenüber dem säumigen Schuldner. Gerade vor dem Hintergrund, dass 51 % der Inkassoforderungen die unterste Wertstufe betreffen, es hier also um eine Einigungsgebühr von lediglich 67,50 € geht, kann von einer "Unzumutbarkeit" gegenüber dem säumigen Schuldner nicht die Rede sein. Der Aufwand für die Erstellung einer Ratenzahlungsvereinbarung ist im Übrigen unabhängig von der Forderungshöhe. Daher besteht erst recht kein Anlass, die Vergütung für die Ratenzahlungsvereinbarung in der untersten Wertstufe zu reduzieren. In dieser Wertstufe stellt auch die Anhebung des Gegenstandswertes in § 31 b) RVG auf 50 % naturgemäß keine Kompensation dar.

III. Änderung des § 25 Abs. 1 Nr. 4 RVG:

Losgelöst von der beabsichtigten Neuregelungen der Inkassovergütung plant der Gesetzgeber

hier zu Lasten der gesamten Anwaltschaft, die einen Titel vollstreckt, eine Kappung des Streitwertes auf 2.000,00 € für die Zwangsvollstreckungsgebühr nach Nr. 3309 VV RVG, wenn Auskünfte Dritter über das Vermögen des Schuldners nach § 802 I) ZPO eingeholt werden. Ausgelöst wurde diese gesetzgeberische Absicht durch den Beschluss des BGH vom 20.09.2018 - I ZB 120/17 -, wonach die Einholung dieser Auskunft eine besondere Angelegenheit darstellt und dementsprechend die 0,3-Gebühr nach Nr. 3309 VV RVG anfällt. Der Gesetzentwurf begründet den Vorstoß mit "unbilligen Ergebnissen", ohne dies zu erläutern. Der Einholung von Drittauskünften geht häufig aufwendiger Schriftverkehr zur Ermittlung des auskunftspflichtigen Dritten voraus. Eine Gleichsetzung mit der Einholung der Vermögensauskunft beim Schuldner ist nicht angemessen.

IV. Gleichbehandlung von Rechtsanwaltschaft und Inkassodienstleistern, § 4 Abs. 4 S. 2 RDGEG, § 13 CRDG-E

Der Gesetzesentwurf beabsichtigt eine Gleichstellung von Inkassodienstleistern im Bereich der Geltendmachung von Kosten im gerichtlichen Mahnverfahren; die Obergrenze von 25,00 € soll abgeschafft werden. Den Inkassodienstleistern wird eine "spürbare Verbesserung der Einkünfte" prognostiziert - eine Aussage, die in Anbetracht des eigentlichen gesetzgeberischen Anliegens erstaunt und wohl nur im Zusammenhang mit dem Ziel der Vermeidung der Kostendoppelung gesehen werden kann.

Jedenfalls muss sich die beabsichtigte Gleichstellung von Rechtsanwaltschaft und Inkassodienstleistern auch auf die - derzeit umstrittene - Frage erstrecken, ob den Inkassodienstleistern die Vereinbarung eines Erfolgshonorars erlaubt ist oder nicht. Konsequenterweise muss die Gleichstellung auch das für Anwälte geltende weitgehende Verbot der Vereinbarung eines Erfolgshonorars erfassen und dessen Erstreckung auf Inkassodienstleister im RDG ausdrücklich klargestellt werden.

V. Beauftragung von Anwälten und Inkassodienstleistern, § 13 c) RDG-E:

Die Regelung in § 13 c) RDG-E soll der Vermeidung von Kosten durch eine zeitlich aufeinanderfolgende Beauftragung eines Inkassodienstleiters und eines Anwalts dienen. Dazu enthält der Entwurf eine differenzierende Regelung je nach dem, ob und gegebenenfalls wann der Schuldner die Forderung bestreitet. Dabei sollen die doppelten Kosten nur dann erstattungsfähig sein, wenn "das Bestreiten Anlass für die Beauftragung des Rechtsanwalts gegeben hat". Diese Voraussetzung ist in seiner praktischen Umsetzung höchst problematisch; unklar ist insbesondere, ob es auf die subjektive Sicht des Auftraggebers oder auf objektive Kriterien (welche?) ankommt. Insgesamt ist die Regelung des § 13 c) RDG-E überflüssig, denn bereits nach der bisherigen Rechtsprechung zu § 254 Abs. 2 BGB kann eine

Erstattungsfähigkeit der doppelten Kosten ausgeschlossen sein, wenn für die Beauftragung sowohl eines Inkassodienstleisters als auch nachfolgend eines Anwalts keine Gründe vorlagen. Der Umstand, dass dem Schuldner diese Rechtsprechung "häufig nicht bekannt sein wird", ist keine Rechtfertigung dafür, nunmehr dem Gläubiger den Nachweis für die Notwendigkeit der hintereinander geschalteten Beauftragung grundsätzlich aufzuerlegen.

VI. Erweiterung der Darlegungs- und Informationspflichten, § 13 a) RDG-E, § 43 d) BRAO:

1.

Zu den bereits geltenden Darlegungs- und Informationspflichten wird in § 13 a) RDG-E bzw. in § 43 d) Abs. 2 BRAO eine zeitliche Komponente etabliert; der Anwalt soll auf Anfrage einer Privatperson "unverzüglich" die ergänzenden Informationen mitteilen. Die Einführung einer solchen Obliegenheit erscheint als unangemessene zusätzliche Belastung. Ausreichend ist, dass die vom Anwalt bzw. Inkassodienstleister gesetzte Zahlungsfrist nicht zu laufen beginnt, bevor die angeforderten Informationen erteilt sind.

2.

Die geplante Hinweispflicht auf die durch den Abschluss einer Stundungs- oder Ratenzahlungsvereinbarung ausgelösten Kosten nach § 43 d) Abs. 3 BRAO-E erscheint hinnehmbar.

3.

Dies gilt jedoch keinesfalls für die in § 43 d) Abs. 4 BRAO-E, § 13 a) Abs. 4 RDG-E im Zusammenhang mit der Abgabe eines Schuldanerkenntnisses geforderten Hinweis- und Belehrungspflichten. Der Anwalt soll hier eine - kostenlose - Rechtsberatung zugunsten des Schuldners vornehmen, insbesondere ihn unter Benennung von Beispielen ausgeschlossener Einwendungen über die rechtlichen Auswirkungen eines Schuldanerkenntnisses unterrichten und ihn über die - im Einzelfall durchaus komplexen - Fragen des Verjährungseintritts informieren, und zwar alles für eine 0,7-Einigungsgebühr, wenn es nach dem Gesetzentwurf geht. Abgesehen davon, dass die Erfüllung der geschilderten Belehrungspflichten einen erheblichen zusätzlichen Tätigkeitsaufwand des Anwalts nach sich ziehen würde, wird durch die Etablierung dieser Pflichten dem Anwalt ein Verstoß gegen das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen, wenn nicht gar ein Verhalten nahe am Parteiverrat von Gesetzes wegen zugemutet. Die beabsichtigte Regelung ist inkohärent und damit abzulehnen.

VII. Änderung des § 288 BGB:

Trotz des Zahlungsverzuges des Schuldners und damit grundsätzlich bestehender Schadensersatzpflicht bezüglich der Kosten der durch den Verzug ausgelösten Beitreibungsmaßnahmen soll nach dem Gesetzentwurf eine zusätzliche Voraussetzung für die Schadensersatzverpflichtung des Schuldners etabliert werden. Begründet wird dies damit, dass

die Verbraucherinnen und Verbraucher "nicht in hinreichendem Umfang über die Rechtsfolgen des Verzugs informiert sind". Einmal mehr soll hier der zahlungsunwillige oder -unfähige Schuldner aus seiner Verantwortung entlassen werden, indem man dem Gläubiger - trotz bestehendem Schuldnerverzuges - eine zusätzliche Hinweispflicht auf die Erstattungspflicht des Schuldners bei Verzug aufbürdet. Hier wird erneut einseitig und unverhältnismäßig der sich nicht rechtstreu verhaltende Schuldner privilegiert - ein Schuldner, der sehr wohl in der Lage ist, am Rechtsverkehr aktiv teilzunehmen und Waren oder Dienstleistungen abzurufen. Dass die geforderten Hinweise auch schon vor Verzugsbeginn, also auch gegenüber dem zahlungswilligen Schuldner erteilt werden können, ändert daran nichts. Die Hoffnung des Gesetzgebers, dass sich durch die Hinweise auf die Kostenfolgen des Verzugs die Zahlungsmoral der Schuldner grundsätzlich verbessert, erscheint dagegen unrealistisch.

VIII. Benennung der zuständigen Aufsichtsbehörde, § 43 d) Abs. 1 Nr. 7 BRAO-E:

Gegen diese Regelung bestehen keine Bedenken.

Gleiches gilt für die beabsichtigten Neuerungen betreffend die Prüfung der Eignung und Zuverlässigkeit der zu registrierenden Personen und die Möglichkeiten der Aufsichtsbehörde, auf Verstöße zu reagieren.

C) Schlussbemerkung:

Der Gesetzesentwurf ist ein weiteres Beispiel für das in den zurückliegenden Gesetzesvorhaben verfolgte Ziel, den Verbraucherschutz einseitig zu Lasten der Anwaltschaft zu stärken. So sind z. B. im UWG, im Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen, im Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken u. a. m. Streitwertbegrenzungen vorgesehen, um den Verbraucher vor zu hohen Erstattungsforderungen im Unterliegensfall zu schützen. Den Anwälten werden hierdurch zugunsten des Verbraucherschutzes weitreichende finanzielle Sonderopfer abverlangt - ebenso wie durch den nun vorliegenden Gesetzesentwurf, der nach eigener Begründung des Gesetzgebers zu einer erheblichen Einkommenseinbuße bei **allen** im Inkassowesen tätigen Anwälte, also nicht nur bei Volumeninkasso führen wird. Daneben wird der Anwaltschaft durch ihre den Zugang des Bürgers zum Recht erhaltende Tätigkeit im Rahmen von PKH, VKH und Beratungshilfe eine regelmäßig nicht kostendeckende Tätigkeit abgefordert. Forderungen der Anwaltschaft nach einer angemessenen, lediglich den allgemeinen Kostenanstieg ausgleichenden Vergütungsanpassung werden zwar als grundsätzlich berechtigt angesehen, in der Umsetzung jedoch extrem dilatorisch behandelt. Gleichzeitig wird - in der politischen Außendarstellung - die Anwaltschaft als unverzichtbarer Teil eines funktionierenden Rechtssystems hervorgehoben und ihre wichtige Stellung in dem

unlängst geschlossenen Pakt für den Rechtsstaat betont. Darin liegt ein Widerspruch, der dringend aufgelöst werden muss, will man das Bekenntnis zu einer flächendeckenden Versorgung der Verbraucherinnen und Verbraucher mit qualifiziertem Rechtsrat ernstnehmen.

